



Amtsleitung

Rupert Viehauser
Telefon 06240 213
Mail gemeindeamt@krispl.gv.at

Datum 20.12.2021

Zahl D/5587/2021
(Bitte im Antwortschreiben anführen)

Die Gemeinde Krispl erlässt hiermit gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F, auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Krispl vom 17.12.2021 die nachstehende

Verordnung

I. Sperren

Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet Krispl gelegenen markierten und präparierten Pisten bzw. Pistenabschnitte, lt. Schipistenplan der Gaißau Hintersee Bergbahnen GmbH, wird für den Zeitraum

21. Dezember 2021 bis 30. April 2022

für die Schisaison 2021/2022 zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gemäß § 30 des Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 59/2009 i.d.g.F., angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt: tägliche Sperre in der Zeit von 17.00 Uhr bis 08.30 Uhr

Nr. 1	Tal Gaißau, Wieserhörndl-West bis Nr. 3
Nr. 3	Schiweg Wieserhörndl
Nr. 5	Latschenalm-West
Nr. 6	Wieserhörndl
Nr. 7	Latschenalmlift-Mitte
Nr. 7a	Latschenalmhang
Nr. 8	Latschenalmlift
Nr. 10	Kurvenlift
Nr. 10a	Schiweg Kurvenlift

II. Ausnahmen

a) Sperre jeden Mittwoch ab 22.00 Uhr bis 8.30 Uhr

Nr. 1 Tal Gaißau (rot) bis zum Wieserhörndl

Nr. 1 Tal Gaißau (blau) Talabfahrt

b) Für Motorschlitten

Motorschlitten, welche von der Bezirkshauptmannschaft Hallein eine Registrierung nach dem Motorschlittengesetz besitzen, dürfen während der Pistenperre auf den bewilligten Routen und am äußersten Pistenrand die Pisten benützen. Befindet sich ein Pistengerät mit Seilwinde auf der zu befahrenden Piste, ist mit dem Fahrer Kontakt aufzunehmen.

III.

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach Punkt I. verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

IV.

Die Wirksamkeit der Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Berg- und Talstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft.

V.

Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von der Gaißau Hintersee Bergbahnen GmbH ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Hinweis: Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Krispl zur Vermeidung von Gefährdung für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Schipisten oder Schipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Krispl
Der Bürgermeister:

Andreas Ploner



Dieses Dokument wurde von Andreas Ploner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 20.12.2021

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.krispl.gv.at/amtssignatur